

**13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und
der Gemeinde Berglen in Teilbereichen**

**"Linsenthalde II" in Winnenden
"Obere Hageläcker" in Winnenden-Birkmannsweiler**

- Förmliche Beteiligung -

**Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen
zum öffentlich ausgelegten Entwurf für die 13. Änderung
des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen
vom 26.01.2017 / 08.04.2019 bis 08.05.2019 und
in der Zeit vom 10.08.2020 bis 10.09.2020
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
A	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	
A 1	Bürgermeisteramt Allmersbach im Tal, Allmersbach im Tal Stellungnahme vom 04.04.2019 – BA – Strb.	
	Vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen und die Beteiligung an den Änderungen des Flächennutzungsplans "Linsenthalde II", "Untere Schray", "Obere Hageläcker". Aus Sicht der Gemeinde Allmersbach im Tal bestehen keine Anregungen oder Bedenken zu den oben genannten Änderungen des Flächennutzungsplans in Winnenden auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführenden Umweltprüfung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 2	Polizeipräsidium Aalen, Führungs- und Einsatzstab, Sachbereich Verkehr, Waiblingen Stellungnahme vom 06.08.2020 – E-Mail	
	Keine Einwände seitens des PP Aalen. Es wird um weitere Beteiligung des PP Aalen, insbesondere in Angelegenheiten der Verkehrssicherheit gebeten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Polizeipräsidium Aalen wird in den jeweiligen Bebauungsplanverfahren erneut beteiligt.
A 3	NOW Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg, Crailsheim Stellungnahme vom 07.08.2020, Az. 6743-Häfele	
	Im Schreiben vom 05.08.2020 wurde der Zweckverband Wasserversorgung Nordost-	

13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	württemberg (NOW) gebeten, zur 13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen, Stellung zu nehmen. In den betreffenden Plangebieten befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW. Es werden durch die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Belange der NOW berührt. Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 4	Vodafone BW GmbH, Abteilung: Zentrale Planung, Kassel Stellungnahme vom 07.08.2020 – Vorgangsnr. EG-13844	
	Vielen Dank für die Information. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 5	Bürgermeisteramt Leutenbach, Leutenbach Stellungnahme vom 11.08.2020 – Az. 613.2063	
	Zum obengenannten FNP-Verfahren werden von der Gemeinde Leutenbach keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 6	Netze BW, Bereich Netzplanung, Kirchheim unter Teck Stellungnahme vom 11.08.2020	
	Für Ihre E-Mail sowie die Bereitstellung der Verfahrensunterlagen bedanken wir uns. Derzeit sind keine wesentlichen Änderungen bzw. Planungen vorhanden. Die örtlichen Versorgungsleitungen müssen den baulichen Entwicklungen angepasst bzw. erweitert werden. Detailangaben hierüber können jedoch erst im Zuge der jeweiligen Bebauungsplanverfahren gemacht werden. Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Netze BW wird in den jeweiligen Bebauungsplanverfahren erneut beteiligt. In den jeweiligen Bebauungsplanverfahren werden im Bedarfsfall Leitungsrechte zu Gunsten der Netze BW eingetragen.

13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	Weitere Anregungen oder Bedenken liegen von unserer Seite aus nicht vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 7	Dachverband Integratives Planen und Bauen e. V. (DIPB), Filderstadt Stellungnahme vom 30.08.2020	
	Für die Zusendung der Unterlagen zur 13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen bedanken wir uns.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Der Dachverband Integratives Planen und Bauen e.V. (DIPB) gibt üblicherweise eine Stellungnahme in Bezug auf Barrierefreiheit ab.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Die am 05.08.2020 per E-Mail eingegangenen Unterlagen enthalten neben den Begründungen für die notwendigen Änderungen des Flächennutzungsplans die Nennung und Pläne der verschiedenen Wohnbauflächen, aber keine Beschreibung welche Gebäude und Einrichtungen auf den Wohnbauflächen erlaubt bzw. geplant sind. Somit auch keine Hinweise in Bezug auf Barrierefreiheit. Wir gehen davon aus, dass diese zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Zu den gegenwärtigen Plänen (Änderung des Flächennutzungsplanes) können wir daher keine Stellungnahme abgeben. Wenn wir dann im anschließenden Verfahren (Bebauungsplan) die genauen Pläne für die Nutzungen, Gebäude und Einrichtungen bekommen, sind wir gerne bereit, unsere Stellungnahme abzugeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Dachverband Integratives Planen und Bauen e. V. (DIPB) wird in den jeweiligen Bebauungsplanverfahren erneut beteiligt.
A 8	Handwerkskammer Region Stuttgart, Stuttgart Stellungnahme vom 31.08.2020, 25.08.2020 und 20.08.2019	
A 8.1	Stellungnahme vom 31.08.2020	
	Prinzipiell begrüßen wir diese 13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 und die damit verbundene Ausweisung von Gewerbeflächen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Durch die Neuausweisung der gewerblichen Bauflächen „Linsenhalde II“ in Winnenden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	(+ 2,23 ha) und die Herausnahme der gewerblichen Teilbaufläche „Obere Hageläcker“ (- 1,59 ha) ergibt sich durch diesen Flächentausch eine positive Bilanz für als Gewerbegebiet ausgewiesene Flächen in Höhe von 0,64 ha. Gegen die Herausnahme der gewerblichen Baufläche „Untere Schray-Seizlesbrunnen“ (- 1,7 ha) haben wir im Rahmen der 10. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 Bedenken erhoben (vgl. unsere Stellungnahme vom 25.08.2020 an Frau Müller). Es soll gemischte Baufläche in Höhe von 5,2 ha ausgewiesen werden, von denen rechnerisch 2,6 ha anteilig als Gewerbegebiet gelten. Hieraus ergibt sich also ein rechnerisches Plus in Höhe von 0,9 ha, insgesamt also 1,54 ha. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass sich diese Mehrausweisung von Gewerbeflächen in Höhe von 1,54 ha nur rein rechnerisch ergibt; de facto stehen die Mischgebietsflächen nur einem kleinen Teil Gewerbetreibender zur Verfügung, da sich viele Betriebe nicht in einem Mischgebiet ansiedeln können und sich die tatsächliche Nutzungsdurchmischung zudem in einem wie hier geplanten Urbanen Gebiet ganz anders gestalten kann, da keine hälftige Nutzungsdurchmischung vorgegeben ist. Auch bei bisherigen Mischgebieten mit einem hälftigen Anteil an Gewerbeflächen hat sich in der Realität leider oft eine Entwicklung hin zu einem Wohngebiet beobachten lassen. Deshalb sind wir nach wie vor der Meinung, dass die gewerbliche Baufläche „Untere Schray-Seizlesbrunnen“ bestehen bleiben sollte oder hilfsweise zumindest die bisherige Gewerbegebietsfläche als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen werden sollten. Weitere Bedenken oder Anregungen haben wir nicht. Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren. Bitte verwenden Sie die folgende E-Mail Adresse: claudia.kern@hwk-stuttgart.de	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Handwerksbetriebe werden im Bereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans "Untere Schray in Winnenden ein passendes Angebot an Grundstücken vorfinden. Die Ansiedlung von Gewerbebetrieben in einem Umfeld mit Wohnungen ist gewünscht. Nutzungsmischung und Immissionsschutz kann in einer gemischten Baufläche im weiteren Verfahren planungsrechtlich umgesetzt werden. Die Bedenken werden fachlich nicht geteilt. Die Handwerkskammer Region Stuttgart sollte sich gegenüber den veränderten und eingeführten Konzepten der Gewerbeansiedlung öffnen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Handwerkskammer Region Stuttgart wird in den jeweiligen Bebauungsplanverfahren erneut beteiligt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 8.2	Stellungnahme vom 25.08.2020	
	Vielen Dank für die Beteiligung. Wir nehmen wie folgt Stellung:	

13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	[...] Gemischte Baufläche „Untere Schray“ in Winnenden Wir haben Bedenken gegen die Herausnahme der gewerblichen Baufläche „Untere Schray-Seizlesbrunnen“ und die neue Darstellung als gemischte Baufläche. Durch die Änderung hat das nördliche angrenzende Gewerbegebiet keinerlei Entwicklungsmöglichkeit mehr. Erschwerend kommt hinzu, dass keine geeigneten Ersatzflächen ausgewiesen werden, die gerade auch für mittelständische Handwerksbetriebe wichtig sind. Dies führt zu einer Verdrängung von Gewerbeflächen für Betriebe, die sich nicht in einem Mischgebiet ansiedeln können. In der Begründung wird ausgeführt, dass das neue Urbane Gebiet auch zur Deckung der Nachfrage nach Gewerbegrundstücken dienen soll. Es gibt jedoch unzählige Gewerbebetriebe, die sich nicht in einem Urbanen Gebiet ansiedeln können. Wir verweise hierzu auf unsere Stellungnahme vom 20.08.2019 an Herrn Schlecht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Untere Schray“; zum damaligen Zeitpunkt lagen die textlichen Festsetzungen noch nicht vor, eine weitere Beteiligung steht noch aus. Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Betriebe, ein Unternehmen das Saftkonzentrate und Pürees aus Frucht- und Gemüsesorten herstellt sowie ein Unternehmen mit Hauptsitz in Winnenden das Reinigungsgeräten und -systemen herstellt haben ausreichend Grundstücksflächen für Erweiterungen auf dem eigenen Betriebsgelände. Beide Unternehmen kennen die Planungsüberlegungen der Stadt für den Bereich "Untere Schray" und haben ihre Erweiterungsflächen auf den eigenen Grundstücken. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Handwerksbetriebe werden im Bereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplans "Untere Schray in Winnenden ein passendes Angebot an Grundstücken vorfinden. Die Ansiedlung von Gewerbebetrieben in einem Umfeld mit Wohnungen ist gewünscht. Nutzungsmischung und Immissionsschutz kann in einer gemischten Baufläche im weiteren Verfahren planungsrechtlich umgesetzt werden. Die Bedenken werden fachlich nicht geteilt. Die Handwerkskammer Region Stuttgart sollte sich gegenüber den veränderten und eingeführten Konzepten der Gewerbeansiedlung öffnen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Handwerkskammer Region Stuttgart wird in den jeweiligen Bebauungsplanverfahren erneut beteiligt.
A 7.3	Stellungnahme vom 20.08.2019 (Bebauungsplanverfahren "Untere Schray")	

13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	[...] Wir möchten bereits heute anregen, statt der Ausweisung eines Urbanen Gebietes doch über die Beibehaltung des ursprünglich geplanten Gewerbegebietes nachzudenken. Konkrete Bedenken haben wir zum jetzigen Verfahrensstand weder zum Bebauungsplan noch zum Umfang und Detaillierungsgrad einer evtl. erforderlichen Umweltprüfung. Bitte beteiligen Sie uns unbedingt am weiteren Verfahren, dass wir uns dann auch zu den bis dahin vorliegenden textlichen Festsetzungen äußern können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den Bebauungsplan "Untere Schray" in Winnenden sind gewerbliche und wohnungswirtschaftliche Nutzungen vorgesehen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Handwerkskammer Region Stuttgart wird im weiteren Bebauungsplanverfahren zum Baugebiet "Untere Schray" beteiligt.
A 9	Bürgermeisteramt Schwaikheim, Schwaikheim Stellungnahme vom 01.09.2020	
	Vielen Dank für die Beteiligung an dem Verfahren „13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen“. Seitens der Gemeinde Schwaikheim werden weder Anregungen noch Bedenken hervorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 10	Verband Region Stuttgart, Stuttgart Stellungnahme vom 10.09.2020 – Az. 45.10/2020/jz	
A 10.1	Stellungnahme vom 10.09.2020	
	Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Hierzu gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 6. Juni 2019. Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Planes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen. Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
A 10.2	Stellungnahme vom 06.06.2019	
	Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner letzten Sitzung am 5. Juni 2019 folgende Stellungnahme zu oben genanntem Vorentwurf beschlossen: Zu „Obere Hageläcker“, Winnenden-Birkmannsweiler Der Planung stehen keine freiraumbezogenen regionalplanerischen Ziele entgegen. Zur gewerblichen Baufläche „Linsenhalde II“, Winnenden Auf die im Rahmen der Bebauungsplanverfahren einzuhaltenden regionalplanerischen Regelungen zum Einzelhandel wird hingewiesen. Das Plangebiet liegt nach Plansatz 3.2.2 (G) des Regionalplanes in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Böden ist bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Das Plangebiet liegt nach Plansatz 3.3.6. (G) in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen. Diese Gebiete sind gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge zu sichern. Zur gewerblichen Baufläche „Untere Schray“, Winnenden Auf die im Rahmen der Bebauungsplanverfahren einzuhaltenden regionalplanerischen Regelungen zum Einzelhandel wird hingewiesen. Das Plangebiet liegt nach Plansatz 3.2.2 (G) des Regionalplanes in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Böden ist bei der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	Das Plangebiet liegt nach Plansatz 3.3.6. (G) in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen. Diese Gebiete sind gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge zu sichern. Zum Umfang der Flächenausweisungen Dem Umfang der gewerblichen Bauflächen stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen. Bezüglich des Sachvortrags wird auf die beigefügte Sitzungsvorlage verwiesen. Die Ihnen vorab zur Verfügung gestellte Vorlage/Stellungnahme wurde damit unverändert beschlossen. Für die Gewährung der Fristverlängerung danken wir Ihnen und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen. Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 11	Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur, Stuttgart Stellungnahme vom 11.09.2020 – Az. 21-2434-.2/WN Berglen und 06.05.2019 – Az. 21-2636.2/WN Winnenden	
A 11.1	Stellungnahme vom 11.09.2020 – Az. 21-2434-.2/WN Berglen	
	Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilungen 4 und 8 – Straßenwesen und Verkehr sowie Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: Raumordnung Mit der vorgelegten Planung soll der gemeinsame Flächennutzungsplan 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in zwei Teilbereichen geändert werden. Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v. 15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Im Einzelnen sind die vorgelegten Planungen wie folgt zu bewerten: Qualitative Beurteilung <u>1. Gewerbliche Baufläche (2,23 ha), Winnenden</u> Geplant ist die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche „Linsenhalle II“ in einem Umfang von 2,23 ha. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 06.05.2019. <u>2. Fläche für die Landwirtschaft, Winnenden-Birkmannsweiler</u> Durch eine Reduzierung der Gewerbefläche „Obere Hageläcker“ im Umfang von 1,59 ha (statt 1,35 ha im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung) soll diese als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen werden. Die Reduzierung wird begrüßt. Quantitative Beurteilung Im Hinblick auf den Bedarf ergibt sich in der Gesamtschau der geplanten Gewerbeflächenausweisungen (mit Berücksichtigung der gemischten Baufläche „Untere Schray“) ein zusätzlicher Flächenbedarf von 1,54 ha. Dieser zusätzliche Bedarf wurde mit Hilfe der Plausibilitätshinweise für den Einzelfall dargelegt. Für das weitere Verfahren empfiehlt es sich, den zusätzlichen Bedarf ortsansässiger Unternehmen zum Beispiel mit Hilfe konkreter Anfragen zu begründen. Da die Flächen im Vorgriff auf eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans ausgewiesen werden, sind diese Flächenausweisungen in die Bedarfs- und Bauflächenbilanz der nächsten Gesamtfortschreibung einzustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Flächenneuausweisung wird bei der nächsten Flächennutzungsplanfortschreibung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen berücksichtigt.

13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen

[illegible]

13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch eine archäologische Fachfirma die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss. Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Dr. Andreas Thiel (Tel. 0711/904 45 404, andreas.thiel@rps.bwl.de). Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen. Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx). Wir bitten um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen (§ 3 Abs. 2 S. 4 BauGB). Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt. Der archäologischen Prüffall nach § 2 Denkmalschutzgesetz ist im weiteren Verfahren mit dem Landesamt für Denkmalpflege weiter abzustimmen. Im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren werden die Hinweise in den Textteil des Bebauungsplans "Linsenhalde II" in Winnenden aufgenommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 11.2	Stellungnahme vom 06.05.2019 – Az. 21-2434.2/ WN Winnenden	
	Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilungen 4 und 8 zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: Raumordnung Aufgrund des bestehenden Änderungsbedarfs ist die Neuausweisung von insgesamt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen

[illegible]

13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	Bei der Gegenüberstellung des prognostizierten Bedarfs und der geplanten Ausweisungen sind auch Bauflächenreserven im Bestand anzurechnen. Durchgeführte Aktivierungsmaßnahmen und ihre Wirkungen bzw. Maßnahmen der Innenentwicklung sollten erläutert werden. Mischbauflächen sind je zur Hälfte den Wohnbau- und den gewerblichen Flächen zuzurechnen. Kriterien für die Plausibilität der Nachweise für den prognostizierten Bauflächenbedarf ergeben sich aus den „Hinweisen für die Plausibilitätsprüfung des Bauflächenbedarfs - nachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB" des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 15.02.2017. Diese sind bei Flächenneuausweisungen in Flächennutzungsplänen von der Genehmigungsbehörde anzuwenden. Hinsichtlich des weiteren Flächenbedarfs von 4,40 ha sind die in der Begründung gemachten Ausführungen zur Erforderlichkeit der Planung nach § 1 Abs. 3 BauGB allerdings noch etwas dürftig und sollten ergänzt werden. Insbesondere sollte im weiteren Verfahren erläutert werden, wie genau die ermittelten Zahlen bezüglich des Bedarfs an gewerblicher Baufläche bis zum Jahr 2030 zustande kommen. Außerdem sollte die Begründung hinsichtlich des bestehenden Defizits ergänzt werden. Da aktuell ein Angebot von rund 15,4 ha gewerblicher Baufläche besteht, sind das dargestellte Defizit und der zusätzliche Bedarf nicht ganz nachvollziehbar. Darüber hinaus wird begrüßt, dass hinsichtlich des Bedarfsnachweises auf die Plausibilitätshinweise eingegangen wird. Aber auch in diesem Zusammenhang sollte die Begründung um nachvollziehbare und plausible Ausführungen ergänzt werden, um den Bedarf auch rechnerisch nachvollziehen zu können. Hinsichtlich der örtlichen und regionalen Besonderheiten sollten noch konkrete Angaben gemacht werden. Beispielsweise können die aufgeführten Parameter durch Zahlen belegt und konkrete Anfragen von Unternehmen hinsichtlich des Erweiterungs-, Verlagerungs- oder Standortneubegründungsbedarfs genannt werden. Bei allen Flächenneuausweisungen ist PS 3.1.9 (Z) LEP 2002 zu beachten. Danach ist die Siedlungsentwicklung vorrangig am Be-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennachweis der zusätzlichen Ausweisung von gewerblichen Bauflächen ist der Begründung der 10. Flächennutzungsplanänderung zu entnehmen. Der quantitative und qualitative Gewerbeflächenbedarf ist im vorliegenden Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Winnenden ausführlich dargelegt und begründet. Die Flächenneuausweisung wird bei der nächsten Flächennutzungsplanfortschreibung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen berücksichtigt.

13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	stand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken. Zudem weisen wir auch auf PS 5.3.2 (Z) LEP 2002 hin, nach welchem die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden sollen; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren. In diesem Zusammenhang weisen wir auf § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB hin. Danach soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden. Im Einzelnen sind folgende Flächen geplant: <u>Gewerbliche Baufläche „Linsenhalle II“ in Winnenden (2,23 ha)</u> Das Plangebiet befindet sich im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß PS 3.2.2 (G) Regionalplan Stuttgart 2009. In den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Außerdem liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen nach PS 3.3.6 (G) Regionalplan Stuttgart 2009. Die in der Raumnutzungskarte festgelegten „Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen“ sollen gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge gesichert werden. Dies muss im Wege der Abwägung berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	Wir weisen auch darauf hin, dass das Plangebiet in westlicher Richtung an ein Vorranggebiet Regionaler Grünzug gemäß PS 3.1.1 (Z) Regionalplan Stuttgart 2009 und an ein Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege nach PS 3.2.1 (G) Regionalplan Stuttgart 2009 grenzt. <u>Gewerbliche Baufläche „Untere Schray“ in Winnenden (3,52 ha)</u> Das Plangebiet befindet sich im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß PS 3.2.2 (G) Regionalplan Stuttgart 2009. In den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Außerdem liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen nach PS 3.3.6 (G) Regionalplan Stuttgart 2009. Die in der Raumnutzungskarte festgelegten „Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Wasservorkommen“ sollen gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge gesichert werden. Dies muss im Wege der Abwägung berücksichtigt werden. <u>Reduzierung der gewerblichen Baufläche „Obere Hageläcker“ in Winnenden-Birkmannsweiler (1,35 ha)</u> Die Reduzierung wird begrüßt. Wir weisen aber bezüglich der oben genannten Bedarfssproblematik darauf hin, dass trotz der Reduzierung eine gewerbliche Baufläche in Höhe von 1,91 ha bestehen bleibt. Straßenwesen und Verkehr Dem oben genannten Vorhaben kann von hier aus zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden: <u>Bereich Baufläche „Linsenthalde II“ in Winnenden</u> Gemäß § 9 Abs. 1 und 6 FStrG ist hier ein Anbauabstand von 20 m zum befestigten Fahrbahnrand einzuhalten. Eine Anbindung des Plangebiets ist nur über die Kreisstraße K 1911 möglich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<u>Bereich Baufläche „Untere Schray“ in Winnenden</u> Für diesen Bereich ist gemäß § 22 Abs. 1 und 5 StrG zwingend ein Anbauabstand von 20 m einzuhalten. Die Erschließung kann nur über den geplanten Anschluss an die Landesstraße 1127 / Marbacherstraße gemäß B-Plan „Untere Schray“ erfolgen. Die Anschlussstelle der Bundesstraße B 14 Winnenden West ist bereits heute überlastet. Durch die Ausweisung von weiteren Gewerbeflächen in diesem Bereich, wird sich die Verkehrsqualität an der Anschlussstelle Winnenden West weiter verschlechtern. In der durchgeführten Verkehrsuntersuchung „Simulative Untersuchung der B 14 Ausfahrt Winnenden West August 2018 RPS45.1“ gibt es verschiedene Varianten zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Anschlussstelle B 14 / L 1127 / K 1889 Winnenden West. Dabei sind auch zwingend Anpassungen am Knotenpunkt B 14 / L 1127 auf der Südseite im Bereich der Neuausweisung der Gewerbefläche „Untere Schray“ erforderlich. Nachdem sich die Planungen überlagern ist der erforderliche Straßenausbau der B 14 / L 1127 und die Planung der Gewerbefläche zwingend aufeinander abzustimmen. <u>Baufläche L 1140 „Obere Hageläcker“ in Winnenden - Birkmannsweiler</u> Entlang der Landesstraße L 1140 ist ein Anbauabstand von 20 m gemäß § 22 Abs. 1 und 5 StrG einzuhalten. Ein zusätzlicher Anschluss an die Landesstraße L 1140 wird von uns abgelehnt. Genaue Aussagen zu den konkreten Planungen können erst im Zuge der einzelnen Bebauungspläne erfolgen. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Grothe, Tel. 0711 904-14224, E-Mail: Karsten.Grothe@rps.bwl.de. Denkmalpflege Seitens des Landesamtes für Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Änderungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	Innerhalb des Plangebiets „Linsenhalde II“ befindet sich ein Prüffall der archäologischen Denkmalpflege. Luftbilder von 2003 zeigen einen möglichen, evt. vorgeschichtlichen, Grabenverlauf in Nord- Süd-Richtung. Es ist mit möglichen archäologischen Funden und Befunden zu rechnen. Wir bitten um weitere Beteiligung bei künftigen Planungen in diesem Bereich. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Thiel, Tel. 0711/904-45404, E-Mail: andreas.thiel@rps.bwl.de. Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 12	Landratsamt Rems-Murr-Kreis Stellungnahme vom 14.09.2020 – Az. 621.131/2020/1052 und 07.05.2019 – Az. 621.131/2020/1052	
A 12.1	Stellungnahme vom 14.09.2020	
	Zu o. g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen: Am Verfahren wurden die Ämter Amt für Umweltschutz Landwirtschaftsamt beteiligt. Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:	

13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	1. <u>Amt für Umweltschutz</u> Naturschutz und Landschaftspflege Es bestehen keine Bedenken. Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken. Grundwasserschutz Es bestehen keine Bedenken. Bodenschutz Es bestehen keine Bedenken. Altlasten und Schadensfälle Es bestehen keine Bedenken. Kommunale Abwasserbeseitigung Es bestehen keine Bedenken. Es wird empfohlen, für die weitere Bauleitplanung frühzeitig zu prüfen, inwiefern zukünftig eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung umgesetzt werden kann. Planungen hierzu sollten mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis abgestimmt werden. Nützliche Hinweise hierzu enthält das beige-fügte Merkblatt "Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser". Gewässerbewirtschaftung Es bestehen keine Bedenken. Hochwasserschutz und Wasserbau Es bestehen keine Bedenken. 2. <u>Landwirtschaftsamt</u> Die Reduzierung der Gewerbebaufläche im Bereich Obere Hageläcker wird aus landwirtschaftlicher Sicht ausdrücklich begrüßt. Die östlich und südlich entstehenden Flächen für die Landwirtschaft lassen sich jedoch nicht sinnvoll landwirtschaftlich nutzen und sollten mit in die Gewerbefläche einbezogen werden um an anderer Stelle wieder Flächeneinsparungen ermöglichen zu können. Diese Flächen könnten z. B. auch der Eingrünung bzw. als naturschutzrechtliche Ersatz- /Ausgleichsflächen dienen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit der 13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen wird die gewerbliche Bauflächen (Planung) auf die für eine Bebauung vorgesehene Fläche entsprechend dem städtebaulichen Grobentwurf reduziert. Die zwischen den gewerblichen Gebäuden und der Landesstraße L 1140 liegenden landwirtschaftlichen Ackerflächen sind für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen in Kombination mit einer Ortsrandeingrünung vorgesehen. Die Belange Landwirtschaft wurden bewertet und gewichtet.

13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	In Bezug auf die Fläche Linsenhalde II verweisen wir auf die Stellungnahme vom 7.5.2019, wonach die Belange der Landwirtschaft nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen sind. Ebenso sind die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen sofern naturschutzrechtliche Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen geplant werden (§ 15 Abs. 3 BNatSchG).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 12.2	Stellungnahme vom 07.05.2019 (Bebauungsplanverfahren "Untere Schray")	
	Zu o. g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen: Am Verfahren wurden die Ämter Landwirtschaftsamt Amt für Umweltschutz beteiligt. Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor: 1. Landwirtschaftsamt Durch die geplanten Änderungen im Bereich von Linsenhalde 11 und Untere Schray werden landwirtschaftliche Flächen überplant, die nach der Umsetzung dauerhaft nicht mehr für die Produktion von Nahrungsmittel, Futtermittel und Energiepflanzen zur Verfügung stehen. Um eine entsprechende Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft zu ermöglichen sind diese anhand der Flurbilanz darzustellen (wir verweisen auf § 1 Abs. 6 BauGB). Bedenken bestehen insbesondere im Bereich „Untere Schray“ in dem ein bisher unberührtes Ackerbaugelände eingegriffen wird. Zudem sollte der östlich an das Gebiet angrenzende Betrieb bei den Planungen berücksichtigt werden. Bereits jetzt möchten wir für die Planungen von Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen auf folgendes hinweisen: Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. 2. Amt für Umweltschutz Naturschutz und Landschaftspflege Die Verkleinerung der Flächen "Obere Hageläcker" wird ausdrücklich begrüßt, da es sich hier um einen wertvollen Landschaftsausschnitt handelt. "Linsenthalde II" und "Untere Schray": Die Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen, insbesondere durch Standortanalysen, Alternativenprüfungen und frühzeitige Berücksichtigung der Artenschutzbelange, ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung ein zentrales Thema. In einem landschaftsplanerischen Beitrag (möglichst Fortschreibung des Landschaftsplanes) sind die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes ausreichend zu berücksichtigen und darzustellen. Bauleitplanungen bedürfen zwar selbst keiner Ausnahmegenehmigung. Bauvorhaben zur Verwirklichung der Planung, die gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen, können jedoch nur auf Grund einer Ausnahme zugelassen werden. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans ist somit das Vorliegen einer objektiven "Ausnahmelage" nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, die unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt wurde ("Planung in eine Ausnahmelage hinein"). Die Ergebnisse einer Habitatpotenzialanalyse beschreiben den Umfang der erforderlichen Untersuchungen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist bereits auf FNP-Ebene abzuhandeln. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sind einer Abwägung durch die Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung nicht zugänglich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Wegst, Tel. 07151 - 501 2379 Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken. Grundwasserschutz Es bestehen keine Bedenken. Bodenschutz Es bestehen keine Bedenken. Altlasten und Schadensfälle Es bestehen keine Bedenken. Kommunale Abwasserbeseitigung Wir empfehlen für die weitere Bauleitplanung frühzeitig zu prüfen, inwiefern zukünftig eine de- zentrale Niederschlagswasserbeseitigung umgesetzt werden kann. Planungen hierzu sollten mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis abgestimmt werden. Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Herr Sehaal, Tel. 07151 - 501 2760 Frau Strohmaier, Tel. 07151 - 501 2454 Gewässerbewirtschaftung Es bestehen keine Bedenken. Hochwasserschutz und Wasserbau Es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 13	Syna GmbH, Frankfurt am Main Stellungnahme vom 19.10.2020	
	Für die Übersendung der oben genannten Unterlagen danken wir Ihnen und nehmen nachfolgend gerne dazu Stellung. Gegen die im Betreff genannten Änderungen des Flächennutzungsplans bestehen von unserer Seite aus keine Bedenken. Eine detaillierte Stellungnahme für diesen Bereich bzgl. der künftigen Energieversorgung werden wir im Bebauungsplan zum Ausdruck bringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	

13. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
B	Stellungnahme der Öffentlichkeit	
Es sind keine Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit eingegangen.		